

Dictatum Franckfurt am Mayn
den 9. Julii 1743.

An
Seine Hoch-Edeliche allgemeine
Reichs-Versammlung

Unterthänig-gehorfamst-angelegenes

MEMORIALE

Und

Bitten

Von

Stadt-Bürgermeistern und Rath
des Heil. Röm. Reichs Freyer Stadt Worms.

Dassiger Judenschafft neuerlich suchende
besondere Huldigung und die zu Ab-
wendung derselben an Ihre Kayserl.
Majestät vom Reich zu erlassen gebete-
tene Intercessionales betreffend.

Samt Beylagen Num. I. ic. Lit. A.
B. C. D. E. F. & G.

Denen Hochwürdig, Hoch, und Wohlgebohrnen/
Hoch, Edelgebohrnen / Hoch, Edelen / Bestren-
gen und Hochgelahrten / Fürsichtigen und Hoch-
weisen / des Heil. Römischen Reichs Chur, Für-
sten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem
Reichs, Convent gevollmächtigten Hochansehn-
lichen Herren Räten / Botschafftern und Ge-
sandten. Unsern gnädig, auch Hochgeneigtest,
und Hochgeehrtesten Herren.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-
Fürsten / Fürsten und Ständen zu ge-
genwärtiger Allgemeinen Reichs-Ber-
sammlung Bevollmächtigte Hochansehn-
liche Herren Räte / Botschafften und
Gesandte

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edel-
gebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge und Hochgelehrte /
Fürsichtige und Hochweise

Gnädige auch Hochgeneigt- und Hochgeehrteste
Herren.

Sueren Excellenzien, Gnaden und unsern Hochgeneigt-
auch Hochgeehrtesten Herren kan nicht unbekannt seyn,
daß Ihre Kaiserliche Majestät bald nach dem Antritt
Ihrer, GOTT gebe! langwierigst beglücktesten Regierung,
vielen Reichs-Städten die besondere Gnade gethan, und
Sie von der sonst gewöhnlichen solennen Local-Huldigung
allermildest dispensiret, folglich die wirkliche Ablegung des Juramenti ho-
magialis bey Einem höchst preisllichen Reichs-Hof-Rath per Mandatarios
geschehen lassen.

Wiewohl nun hiesige Stadt unter solcher Anzahl mit begriffen, wel-
cher angemerkte Allerhöchste Gnade wiederfahren, so war doch dem dis-
falls an uns unterm 10. Octobris præt. anni Allergnädigst erlassenen Rescri-
pto

pro Dispensatorio die unvermuthete Bedingnuß am Ende beygefüget, daß wir die allhier festhaffte Judenschafft ohnverzüglich dahin anzuweisen hätten, womit sie ebenfalls bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath ins besondere (doch der von dieser Judenschafft uns zustehenden Gerechtfamen und Subordination ohne Abbruch) ihre schuldige Huldigung ablegen zu lassen, länger nicht mehr verweilen sollte.

Wir haben aber dagegen in Litteris humillimis dd. 24. & præs. 26. ejusdem sofort allerunterthänigst vorzustellen, und aus denen authentisirten Beylagen gnüßlich darzuthun ohnermanglet, daß die hiesige Juden von Seculis bis auf gegenwärtige Zeit niemahlen Einem Römischen Kayser und König besonders gehuldiget haben, auch wegen des indissolublen Nexus, womit dieselbe hiesiger Stadt verhaftet, einer durch den neuerlichen Actum der besondern Huldigungs-Præstation sich offenbar ergebenden Separation nimmermehr fähig seyn, anervogen Kayser Carl der Vierdte Anno 1348. die hier gefessene Juden und Jüdesheit mit ihrem Leib und Gut, und mit allen Nutzen und Rechten gesucht und ungesucht, die die Römische Kayser und Könige daran gehabt haben, oder ferner haben möchten, mit Gericht oder ohne Gericht, hiesiger Stadt und Burgerschaft ob bene merita unwiederruflich, vergiffet und vergeben, welche donatio remuneratoria & concessio titulata bald hernach von demselben ansehnlich erweitert und von denen Allerhöchsten Nachfolgern im Reich, besonders von dem glorreichsten Römischen König Maximiliano I. Anno 1500. in extensissima forma confirmiret worden: Wogegen denen Juden im mindesten nichts vortragen könnte, daß unsere Vorfahrer vermöge eines Reccesses de Anno 1699. dieselbe zu ihrer bessern Wiedererholung nach dem hiesigen totalen Excidio in gewisser Maasse, und mit einiger Modification der Unterschrift in denen Jüdischen Judicial-Schriften in der harten Leibeigenschafft erleichtert, weil sie dadurch ex perpetuo subjectionis plenaria vinculo keinesweges dimittiret, und am wenigsten ad Protectionem Cæsaream specialem, deren etwan die in andern nicht so hoch privilegirten Orthen wohnende Juden noch heut zu Tage gaudiren, renunciative & abdicative zurück gewiesen, sondern vielmehr die Leib-Eigenschafft bloß in einen ergiebigen jährlichen Canonem für die vorher durch Ziehung der Ros-Mühle und sonsten practirte höchstbeschwehrliche Leibes-Dienste, und daß sie in ihren Judicial-Schriften nicht mehr, dem vormahligen Herkommen nach, Leibs-Angehörige, sondern allein unterthänig gehorsamste Juden, oder Schutz-Berwandten, oder auch Hinterlassen, sich schreiben und benennen dürften, sub expressa conditione & clausula cassatoria in casum non accuratè præstiti canonis verwandelt, im übrigen auch in perpetuam recognitionem der Leib-Eigenschafft das sogenannte Haupt-Recht beständig beybehalten, und bis dato zu unserer Nechen-Stuben richtig bezahlet, wohlfolglich der vorherige Nexus in keinem wesentlichen Stück alteriret worden.

Es hat auch erstbezehlte unsere allerunterthänigste Vorstellung, welche Ihre Kayserliche Majestät am 3. Novemb. præs. anni zu Dero Höchstpreißlichem Reichs-Hof-Rath remittiret, den erwünschten Eingang gefunden, daß darauf am 22. ejusdem mit gänglicher Abweichung von der dem Allerhöchsten Kayserlichen Rescript vom 10. Octobris appendicirten Bedingnuß, von uns nichts weiters, als die Beybringung eines Special-Gewalts zu Ablegung des Homagii desideriret, und, producto hoc mandato speciall,
am

am 13. Decembris, obgleich unsere Judenschafft schon am 26. Novembris und Item des nur besagten Monaths Decembris sich judicialiter gemeldet gehabt, mit Vorbeygehung derer Jüdischen Exhibitorum die Admission unsers Bevollmächtigten pure erkannt= auch sofort am 14. Januar. curr. anni der Schwörungs= Actus würcklich vorgenommen, mithin wir aus aller weitem Beyforge gänglich gesetzt worden.

Hey solcher klaren Bewandnuß ist nun leichtlich zu ermessen, in was grosse Bestürzung wir gerathen, da ganz unvermuthet am 20. Martii dieses Jahrs die hiesige Huldigungs= Angelegenheit judicialiter reassumiret und die schon rückwärts tacite verworfene Jüdische Exhibita de prat. 26. Nov. & 1. Decemb. p. a. ad communicandum decretiret worden, mit dem Anhang, unsere dargegen habende Nothdurfft so gewiß in termino duorum mensium allerunterthänigst beyzubringen, als sonst derselben ohnerwartet mit Admittirung der hiesigen Judenschafft zur separaten Huldigung durch ihre Deputirte vor dem Kayserlichen Reichs= Hof= Rath fortgefahren werden sollte.

Indem aber ab dem sehr kurzen generalen Inhalt derer nachher infirmit erhaltenen Jüdischen Exhibitorum, worinnen die Supplicanten bloß auf die gegen uns und hiesiger Stadt Special. Gerechtsame nichts probirende Exempla zu Friedberg und Weisklar provociren, und darneben den obmentionirten Recels de anno 1699. ohne daß weder sie noch jemand anderes bey dem anno 1705. vollkommen im Werck gewesenenen Huldigungs= Actu nur darauf gedacht, oder darinnen eine separate Huldigung derer Juden zu begründten sich beygehen lassen, zu einem unfriehhaltigen Behelff neuerlich vorschreiben wollen, gar nichts relevantes zu ersehen, hingegen ex narratis Conclusi. de 20. Martii nuperi wahrzunehmen gewesen, daß das Hoch= Stiff Wormbs nach seinen ohnabläßigen zu hiesiger uralten Reichs= Stadt gänglicher Oppression Reichs= kundiger massen abziehenden Bemühungen, nebst Beyziehung derer Cämmerer von Wormbs, Freyherrn von Dahlberg, mit dreyen allda recentirten Exhibitis und 24. Beylagen directe wieder uns und hiesiger Stadt Gerechtsame bey der Sache sich einzudringen vermeynet, wohl folglich der richtige Schluß zu machen, es möchten nicht sowohl die leere schon rückwärts tacite rejicirte Jüdische Exhibita, als vielmehr die Hoch= Stiff Wormbsische und Freyherrlich= Dahlbergische anmaßliche Interventiones zu der so unvermutheten Judicial= Reassumption und dem bey Präfigirung des ersten Termins ganz ungewöhnlichen comminatorischen Anhang, wo nicht die einzige, doch meiste Veranlassung gegeben haben; So ist dannenhero durch unsern bestellten Agenten unterm 30. Maji nuperi bey Einem höchst= preißlichem Reichs= Hof= Rath umb ebenmäßige Communication derer drey intervenientischen Exhibitorum de prat. 14. Decembr. prat. 7. & 11. Febr. curr. anni geziemend angefüchet, darauf aber gleich folgenden Tags eine Resolutio communicationis denegatoria ertheilet und nur eine einmonathliche Frist ad satisfaciendum Concluso de 20. Martii nuperi sub priori präjudicio präfigiret worden, zu einer Zeit, da wir bekanntlich wegen derer Kayserlichen Hülfss= Völcker in unserer armen Stadt mit der grösssten Affliction umbfangen waren, welche bis dato nicht aufgehöret, und, wer weiß, wie lange noch anhalten dürfte.

Wir haben also in hoc frangenti uns anderst nicht zu rathen gewußt, Num. 1. als daß bey Ihro Kayserlichen Majestät wir nach der Anfüge sub Num. 1. in möglichster Kürze, und so gut es in nostris Augustis thunlich gewesen, den Zusammenhang der Sache nochmalts allerhöchste vorgestellt, und allerinständigst angefocht, daß Allerhöchst Dieselben aus angeführten momentösesten Ursachen, sowohl die Communication derer zugleich angezeigten Exhibitorum zu unserer vollständigen Nothdurfts-Beobachtung allergerechtest zu erkennen, als auch bey gegenwärtigen höchst beschwehrlichen Kriegs-Läufften, die uns hauptsächlich mitbetreffen, und welche uns alle Gedancken auf Process. Handel ganz benehmen, biß auf ruhigere Zeiten in Causa allerhuldreichst zu supercediren allergnädigst geruhen möchten.

Wir tragen zwar an allermildester Erhöhung nicht den geringsten Zweifel, stehen aber dabey in der festesten Zuversicht, daß selbige durch Einer höchstansehnlichen Reichs-Versammlung für uns und hiesige bedrängte Stadt, als einen obgleich geringen jedoch die Patriotische Wege jederzeit getreulichst mit eintretenden Reichs-Stand, einzulegendes Wort merklichst befördert, und so mit eingedeylichster Effect erreicht werden möchte.

Gelanget demnach an Euere Excellenzien / Gnaden und unsere Hochgeneigtest, auch Hochgeehrteste Herren, unsere unterthänig-gehorsam- und unterdiensliches Bitten, bey Ihro Kayserlichen Majestät mit Dero Hoch- und viel erspriesslichen Intercession uns förder-sambst um somehr gnädig- hochgeneigt- und gütig zustatten zu kommen, als etwan per modum consequentia in similibus andern Constatibus in denegando legalem communicationem & terminis præjudicialibus nimium angustiis præsertim tempore belli coarctando gleiche Fatalität begegnen könte. Wir empfehlen uns übrighens mit unserm unschuldigen aus sichersten Vertrauen herrührenden Gesuch zu gnädig- hochgeneigt- und gütiger Willfahrd und verharren mit schuldigstem Respect, geziemender Hochachtung und aller Consideration

**Euerer Excellenzien / Gnaden und unserer Hochge-
neigt, auch Hochgeehrtester Herren**

Datum den 28. Junii
1743.

unterthänig-gehorsam- und Dienst-beflissene
Stadt - Burgermeister und Rath
des Heil. Reichs Freyer Stadt
Worms.

Dicta-



Dictatum Frankfurt den 9. Julii 1743.

Adj. Num. I.

Kaiser rc.

Daß Euere Kayserliche Majestät in Sachen, die von unserer hiesigen Judenschafft neuerlich anhelirende præstationem homagii coram inclyto Consilio Imperiali Aulico betreffend, vigore clementissimi sub Lit. A. adnexi Conclusi de 31. Maji nuperi ejusque Membri Imi auf unserß bestellten Agenten nur Tags vorhero allerunterthänigst beschehenes Ansuchen um gleichfallsiche Communication derer Hoch-Stift Wormbsischen und Freyherrlich Dahlbergischen Exhibitorum de præf. 14. Dec. præf. 7. & 11. Febr. curr. anni eine Resolutionem denegatoriam ertheilen, und zugleich in Membro posteriori uns einen einmonathlichen Termin ad satisfaciendum Concluso Cæsareo de 20. Martii nuperi sub priori præjudicio allergnädigst præfigiren lassen wollen, solches ist uns leghin von gedachtem unsern Agenten einberichtet, und am 7. dieses in nostro Senatu communi verlesen worden.

A.

In was grosse Gemüths-Bewegung wir darüber bey unsern durch die jetzige Kriegs-Troubles auf unsägliche Weise vermehrten Calamitäten leider! gesetzt worden, können nur diejenige ermessen, welche (wie wir es zwar niemand wünschen) gleiche Fatalitäten über sich ergehen lassen müssen.

Wir vermögen aber mit allem noch so tiefen Nachsinnen die Ursache nicht zu erreichen, warum die Communication derer bezielten Exhibitorum uns denegiret seyn und bleiben sollte. Einmahl sind dieselbe mit ihren sehr vielen Beylagen ad Acta genommen, und vermuthlich zum Faveur derer Juden eingerichtet, uns aber zum äußersten Nachtheil, wer weiß, mit was vor unerfindlichen, mithin nach uns, quorum maxime interest, verstatteter Communication leicht wiederleglichen Inhalt angefüllet, weil doch von der allerhöchsten Justiz ohnmöglich zu glauben, daß allein die ad communicandum decretirte, zwey Jüdische gar nichts relevantes in sich fassende Exhibita de præf. 26. Nov. & 1. Dec. a. p. in einer so wichtigen auf der einen Seite die nicht nur per secula hergebrachte, sondern auch per remuneratorias concessionis Cæsareas stattlich titulirte, und, wie in Zukunft anzuweisen, per judicata befestigte Jura eines Reichs-Stands, auf der andern Seite aber die von eben dieses Reichs-Stands subordinirter unterthänigen Judenschafft ganz neuerlich ohne allen Grund prætendirende Admission zu einer offenkündiger massen nie gewesenenen Kayserlichen Hulldigung, mithin auf die omnes & singulos status zugleich concernirende Præjudicial-Frage: Ob wider die bisherige uhralte Form ein Corpus singulare in Corpore universo noviter zu statuiren? pro objecto habendeit Sache die unvermuthete Kayserliche Resolution vom 20. Martii nuperii und die so fort angehängte peremptorische Commination veranlasset haben sollten. So sind auch, wie ipsa narrata Conclusi de 20. Martii nuperi, ut Lit. B. klärlichst ausweisen, die Hoch-Stift- und Dahlbergische Exhibita uns und hiesiger Stadt direct entgegen gestellt, und folglich wir nothwendig darüber förderfamst zu hören.

B.

- Unsere Vermuthung, daß unserer hiesigen Judenschaft neuerliche Bestrebung nach einer zum größesten Abbruch unserer Jurisdiction und hiesiger Stadt Gerechtfame abzielenden besondern Huldigung für unzulässig geachtet, und ihr Gesuch gar nicht regardiret worden, ist durch den selbstigen Erfolg der Sache sattfamlich bestärket. Denn nach dem Eure Kayserl. Majestät in dem sub Lit. C. anliegenden höchst venerirlichen Rescripto de 10. Octob. p. 2. Krafft dessen wir in allermitdesten Behertzigung unserer mißlichen Umstände von der vorgewesenen sehr kostbaren Local-Huldigung allergnädigst dispensiret, und die Ablegung unserer zu leistenden Homagial-Pflicht vor einem höchstpreislichen Reichs-Hoff-Rath uns allerhuldreichst verstattet worden, zuletzt die Bedingung und allerhöchsten Befehl, daß wir unsere hiesige Judenschaft zu ebenmäßiger Ablegung der Huldigung bey höchstermeldestem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath anhalten sollen, ausdrücklich beysügen lassen, wir aber darauf am 26. ejusdem mit der sub Lit. D. hier wieder annectirt, am 3. des nachgefolgten Monaths Novembris ad inclytum Consilium Imperiale Aulicum remittirten höchstvermüßigten Gegen-Vorstellung allerunterthänigst eingekommen, so wurde darauf nicht nur in dem sub 22ten dicti Mensis Novembris emanirten Concluso sub Lit. E. mit gänzlichlicher Abweichung von vorherührter Condition, unsere hiesige Juden zur separaten Huldigung anzuweisen, von uns in puncto admissionis ad praxtandum homagium weiter nichts als die Beybringung eines Special-Mandats gefordert, sondern auch hoc facta, obschon die Juden, teste Adjuncto sub Lit. B. fast zu gleicher Zeit, nemlich am 26. Novembris und 1. Decembris p. 2. mit ihrem zudringlichen Gesuch bey Einem höchstpreislichen Reichs-Hoff-Rath eingekommen gewesen, mit deren billigen Beyseitezung in dem sub 13. modo dicti Mensis Decembris erfolgten Concluso ut Lit. F. die Admission unseres bevollmächtigten purè erkannt, auch so fort am 14. Januar. c. 2. juxta ulteriorem Extractum Protocolli sub Lit. G. der Schwörungs-Actus würcklich vorgenommen, zum deutlichen Beweis, daß das vorhergegangene ad eandem hanc Causam & in specie ad benignissimum Conclusum de 22. Novembris a. c. rubricirte Jüdische Gesuch für unplatzgreifflich angesehen, und dannhero tacitè verworffen worden.

Hieraus leget sich dann klar zu Tag, daß, da nach vorwaltender per ipsa Conclusa Consilii Imperialis Aulici bescheinigter Beschaffenheit das ganze Huldigungs-Geschäft, ohne daß die inzwischen eingekommene Jüdische Exhibita de prax. 26. Nov. & 1. Dec. p. 2. der mindesten Attention gewürdiget worden, zum völligen Ende gediehen, zu der lange nachhero erfolgten Judicial-Reassumtion nothwendig die neuerliche Hoch-Stift Wormsische und Freyherrlich Dahlbergische Exhibita mit ihren 24. Beylagen die einzige Gelegenheit müssen gegeben haben, consequenter deren Communication zu unserer vollständigen Nothdurfts-Beobachtung desto weniger zu denegiren sey, je offener selbige schon obberührter massen, attestante adjuncto sub Lit. B. wieder uns und hiesige Stadt directè gerichtet sind.

Hiernächst müssen wir wehemüthigst wiederholen, wie höchstschmerzlich uns vorgekommen, daß nicht nur gleich Anfangs vermöge, der unterm 20. Martii nuperi ergangenen Allerhöchsten Resolution, ein terminus bimestris zu Beybringung unserer Nothdurfts auf die allein ad communicandum decretirte Jüdische Exhibita, welche doch wegen ihres unerheblichen auch in der oben sub Lit. D. reproducirten Allerunterthänigsten Gegen-Vorstellung und deren damals in forma probante angebotenen Beylagen lange zum voraus destruirten Inhalts rückwärts übergangen, und stillschweigend rejiciiret sind, uns peremptorie angefezet worden, sondern auch daß wir bey denegirter Communication derer Hoch-Stift und Dahlbergischen Exhibitorum uns nunmehr mit einer einmonathlichen Frist coarctiret sehen

sehen sollen, und zwar zu einer solchen Zeit, da wegen Eurer Kayserl. Majestät Hülffs-Völcker in hiesiger Stadt und Gegend alles in der grösssten Bewegung und Unruhe gewesen, wobey man an andere noch so angelegene Dinge nicht einmahl gedenden, vielweniger Hand daran legen kömten; sintemahlen eine Reichs-kündige Sache ist, daß, ohngeachtet in specie die Reichs-Stätte von allen Still-Lagern befreyet seyn sollen, wir dennoch nicht allein eine sehr geraume Zeit die gesammte Französische Höchstanschnliche Generalität mit einem starcken Gefolg und Bedeckung, zusammt denen Hospitälern in unserer Stadt und Häuffern gehabt, sondern auch bis diese Stunde in- und vor unserer Stadt viele Magazins und Backereyen nebst einer Menge darzu gehöriger Menschen und Thiere, sich amoch befinden, und unsere Stadt und Thore, ohne daß unsere Bürger und Angehörige auch in denen nöthigsten Fällen öffentlich mit Gewehr erscheinen dürfften, mit Französischen Troupes besetzt sind, dannenhero wir nebst unsern Consulanten auf die deßfallige alltäglich sich eräußernde Vorfällenheiten alle Sorge und Zeit lediglich verwenden müssen, bevorab außser dem, daß unsere wenige Kenthen durch die bisherige Troubles allenthalben sehr geschwächet und bezwacket, auch ein Theil unserer Bürger von ihrer wenigen Nahrung frembde Licenten abzureichen, ja so gar wir zur Fournirung derer kostbar anzuschaffenden Materialien und Bestellung vieler Handwercks-Leuthe zu der in alieno Territorio beschehenen Aufrichtung eines grossen Hospitals sehr ernstlich angehalten worden, uns immer eine Ansinnung nach der andern und zwar in *calum non promissimæ præstationis sub comminatione Executionis respectivè* geschehen und noch geschiehet, wovon wir die leydige Würckung allbereits erfahren.

Wann dann, Allergnädigster Kayser und Herr! unsere angeführte Momenta so beschaffen sind, daß von Allerhöchst Deroselben Reichs-gepriesenen Justiz-Liebe und zuversichtlichst anhoffender Erbarmung über unsere allerdings Mitleidenswürdige Umstände wir der allermildesten Erhörung uns gewiß getrösten können;

Als gelanget an Euer Kayserliche Majestät unser allerunterthänigstes Bitten, Allerhöchst Dieselbe allergnädigst geruhen wolten, die einmahl in *Causa* wieder uns und hiesiger Stadt Verechtsame zum *Faveur* unserer Judenschafft ad *Acta* gebrachte Hoch-Stift Wormsische und Freyherrliche Dahlbergische Exhibita de *prat.* 14. Dec. *prat.* 7. & 11. Febr. *currentis* Anni ebenfalls ad *communicandum decre-* tiren, und uns in einer so wichtigen Angelegenheit mit keiner ungewöhnlich engen Frist *coarctiren* zu lassen, sondern vielmehr so lange in *causa* gänglich zu *supercediren*, bis es mit denen Kriegerischen höchst gefährlichen Zeitläufften, welche besonders unsere ohne hin in Reichs-kündiger äussersten Bedrängnuß stehende Stadt sehr hart betreffen, es ein besseres, und, Gott gebe! einen baldigst-gedenlichen Frieden nach sich ziehendes Aussehen gewonnen, und wir aus Unserer täglichen Unruhe wieder in den Stand gesetzt worden, unsere Stadt-Angelegenheiten der Gebühr nach besorgen, und unsere Gerichtliche Nothdurffts-Handlungen geziemend beybringen zu können. Im übrigen empfehlen Euer Kayserl. Majestät geheiligte Person dem starcken Macht-Schutz Gottes und uns nebst unserm armen Stadt-Wesen zu fernern Kayserl. Hulden und Gnaden, die wir in tieffester Erniedrigung unverletzlichst be-
harren

Euerer Kayserlichen Majestät

Dat. 28. Junii 1743.

Allerunterthänigst treu gehorsamste
St. B. und R. des Heil. Reichs
Freyer Stadt Worms.

Ⓒ

Adjunct.

Adjunct. Lit. A.

Veneris 31. Majii 1743.

Worms Stadt in puncto Homagii in specie die Judenschafft daselbst betreffend, sive Stadt Wormsischen Anwaldt von Fabrice sub præf. hesternò, übergibt allerunterthänigste vorläuffige Anzeig und Bitte, pro clemme etiam principaliora Exhibita de 14. Decembr. 7. & 11. Febr. nup. communicando una cum Extensione Terminii ad alios duos Menses appon. Num. I.

1mo hat das Communications-Gesuch gestalteten Umständen nach in dieser Sache nicht statt.

2do Detur dem Magistrat zu Worms adhuc Terminus unius Mensis, ad satisfaciendum Concluso Cæsareo de 20. Martii nup. sub priori præjudicio.

Matth. Wilhelm Haan.

Lit. B.

Mercurii 20. Martii 1743.

Worms Stadt in puncto homagii in specie die Judenschafft daselbst betreffend, sive ersagter Implorantischen Judenschafft Anwald von Gay sub præf. 26. Nov. a. p. übergibt allerunterthänigste Anzeig und Bitte, pro in præjudicium der Judenschafft zu Worms puncto homagii dasiger Stadt nihil statuendo, sed eos in casum præstandi à dicta Civitate homagii eò modo, wie es bey denen Judenschafften zu Weßlar und Friedenberg jüngsthin geschehen, ad præstandum Homagium pariter clementissime admittendo. appon. Lit. A. in duplo.

Idem sub præf. 1. Decembr. a. p. übergibt allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 22. Novembr. dicti Anni, cum ulteriori humillimo petito, pro clementissime rejecta petitione Magistratus admittendo ad separatam præstationem homagii ad Exemplum der Judenschafft zu Franckfurth, Weßlar und Friedberg appon. Lit. B.

Econtra Stadt Wormsischer Anwaldt von Fabrice sub præf. 1. Decembr. a. p. übergibt allerunterthänigste Anzeige von Seiten dasiger Judenschafft sich äussernder neuerlichen Anmassungen, mit Bitte, pro clementissime eosdem cum precibus suis insolitis & minimè fundatis repellendo, vel saltem Exhibitorum Judaicorum communicationem decernendo, desuperqué ante Informationem Magistratus nil in præjudicium statuendo. appon. Num. 1.

In eadem Fürstlich Wormsischer Anwald Breé sub præf. 14. Decembr. a. p. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Vorstellung von der Stadt Worms gegen die dasige Judenschafft attendirender Wiederrechtlichen Zubringung, mit Bitte, um hierauff bey vorseyender Hulldigungs Leistung allergnädigst zu reflectiren. appon. Lit. C. cum subadj. Num. 1. usque 20. inclusivè in duplo.

In

In eadem derer Cämmerer von Worms Freyherrn von Dahlberg Anwaldt Breé sub præf. 7. Februarii nup. überreicht allerunterthänigste adhesiv. Supplication zu dem Fürstl. Wormsischen Exhibito de 14. Decembr. a. p. in puncto der von dem Stadt Wormsischen Magistrat dasiger Judenschaft wiederrechtlich suchenden Zudringung, mit Bitte, um hierauf allergerechtest zu reflectiren, und denen Freyherrlich. Dahlbergischen zu Worms und über dasige Judenschaft wohlhergebrachten Gerechtsamen, in keine Wege zu benachtheiligen, und deßfalls die Kayserl. allergnädigste Verordnung ergehen zu lassen, appon. Num. 1. 2. & 3. in duplo.

Idem Breé sub præf. 11. ejusdem übergiebt allerunterthänigste Anzeige ad Exhibita de 14. Decembr. a. p. & 7. Februarii a. c. mit Bitte pro clementissime deferendo eorundem petitis, maturandaquæ desuper Resolutione Casarea appon. Lit. D.

Communicentur Exhibita der Judenschaft zu Worms sub præf. 26. Nov. & 1. Decembr. a. p. dem Magistrat zu Worms, mit dem Anhang, ihre dagegen habende Nothdurfft so gewiß in Termino duorum Mensium allerunterthänigst bezubringen, als sonst derselben ohnerwartet, mit Admittirung der dasigen Judenschaft zur separaten Huldigung durch ihre Deputirte vor Kayserlichem Reichshoff. Rath fortgefahen werden solle.

Matth. Wilhelm Haan.

Lit. C.

**Carl der Siebende von Gottes Gnaden / Erwehlter
Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs.**

Ehrsame Liebe getreue. Wir haben Uns ab Eurer allerunterthänigsten Bittschrifft des mehrern referiren lassen, was gestalten Euer gemeines Stadt. Wesen in solchen mißlichen Umständen und Mittellosem Zustand sich befunde, daß Uns ihr umb die Verschon. und Dispensirung einer Local. Huldigung wegen derer ohnvermeidlich darauf anzuwenden habenden grossen Kosten allerunterthänigst angelanget, und zugleich gebethen, Wir einfolglich sothane Huldigung bey Unserm Kayserlichen Reichshoff. Rath durch einen hierzu von euch besonders bevollmächtigten Anwaldt ablegen zu lassen, in Gnaden geruhen möchten.

Gleichwie Wir nun die von Euch hierunter angeführte Beweg. Ursachen zu Gemüth genommen, und in deren mildesten Betracht euch in euerm unterthänigsten Ansuchen zu willfahren gnädigst bewogen worden; Also wollen Wir auch euch allermildest ohnverhalten, daß von Uns Euch die in Unterthänigkeit angesuchte Ablegung deren zu leistenden Homagial. Pflichten vor Unserm Kayserl. Reichshoff. Rath verstatet worden, und ihr also diesmahl von einer Local Huldigung in Ansehung deren vorberührten Umständen allerdings verschonet bleiben sollet, jedoch mit dem ausdrücklichem Beding, daß ihr die in Worms sesshafte Judenschaft aus Unserm

ferm höchstem Kayserlichen Befehl ohnverzüglich dahin anzuweisen habet, daß sothane Judenschaft ebenfalls bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath ins besondere (doch der von dieser Judenschaft euch zustehenden Gerechtsamen und Subordination ohne Abbruch) ihre schuldige Huldigung ablegen zu lassen, länger nicht mehr verweile. Hiernach habt euch allerdings zu achten, und Wir verbleiben euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben zu Franckfurth den Zehenden Octobris An. Siebenzehnen hundert Zwey und Vierzig, Unserer Reiche des Römisch- und Böheimischen im Ersten.

Carl.

Vt. Johann Georg, Graff
von Königsfeld.

Ad Mandatum Sacrae Caesaris
Majestatis proprium,

J. H. v. Schneid.

Denen Ehrsamem Unsern und des Reichs Lieben Getreuen N.
Stettmeister / Burgermeister und Rath der Stadt Worms.

Lit. D.

Allerdurchlauchtigster Kayser rc.

ESer Kayserl. Majestät haben Wir hiermit den aller devotesten Dank abzustatten, daß Allerhöchst Dieselbe geruhen wollen, auf die durch Unsere abgeordnete Deputation in einer ihr allerhuldreichst verstatteten Audienz zu Dero Füßen niedergelegte allerzubemerkte Vorstellung und darinnen nothdringlichst angeführte relevanteste Momenta, uns und hiesige arme Stadt mit der Local-Huldigung als Iermildest zu verschonen, und vermöge des unterm 10ten dieses Monats Octobris an uns erlassenen höchst-venerirlichen Rescripti dahin allergnädigst zu dispensiren, daß Uns die in Unterthänigkeit gesuchte Ablegung der zu leistenden Homagial-Pflicht vor Dero Höchstpreisllichem Reichs-Hoff-Rath verstattet seyn solle.

Gleichwie nun diese Allerhöchste respectivè Dispensation und Verstattung wir als eine ganz ungemeyne und solche Clemenz in vollkommenster Überzeugung anerkennen, welche wir wenigstens einiger massen hinwieder zu verdienen, nach unsern schwachen Kräften nimmermehr vermögend sind; Also werden Wir Uns desto mehr beeyfern, zu etwaiger Ausöhnung unsers bekannten Unvermögens das reine Opfer einer allergetreuesten Zueignung und schuldigsten Gehorsams in genauester Befolgung derer Uns zugehenden höchst respectirlichen Kayserl. Befehlen bey jeder Occurrenz in tieffester Erniedrigung darzulegen. Wir würden dahero auch ohnermangelt haben, dem in oben höchst-ermelbetem Kayserlichen Rescript befindlichen Befehl wegen derer hiesiger Stadt unterthänigen Juden das Allergehorsamste Genügen zu thun, und folglich aus Allerhöchstem Kayserlichen Befehl dieselbe ohnverzüglich anzuweisen, daß bey Euerer Kayserl. Majestät höchstpreisllichem Reichs-Hoff-Rath Sie ebenfalls ins besondere ihre schuldige Huldigung ablegen zu lassen nicht mehr verweilen.

Allein

Allein unsere theuerste Pflichten, womit Euerer Kayserl. Majestät dem Heil. Reich und hiesiger Stadt wir zugethan sind, und welche Wir respectivè allerdevotest zu erneuern eben im Begriff stehen, haben einen so tieffen Eindruck bey Uns gemacht, und unser Gewissen dergestalt gerührt, daß Wir uns nicht wohl entlegen können, bey anscheinend dem hiesigen Stadt: Wesen ganz offenbar imminirenden unwiederbringlichen Nachtheil anförderist mit einer allersubmisselsten Gegen: Repräsentation des zu Euer Kayserl. Majestät jedem Afflicto offen stehenden geheiligten Justiz. Thoren von selbst salvirten Recursus uns sicher zu gebrauchen.

Wir dürfften Uns fast hierbey flattern, daß Wir aller weitem Vorstellung gänzlich entübrigt bleiben könnten, und alles überflüssig gnug würden gesagt haben, wenn Wir nur die einzige positionem negativam: **Welchergestalt die hiesige Juden von *Seculis* bis auf den heutigen Tag niemahlen einem Römischen Kayser und König besonders gehuldiget** &c. Hiermit entgegen setzen, und eo ipso den unmöglichen Beweis der affirmativæ denen Juden auf Rechts erlaubte Weise zuschieben; Allein zur gründlichern Information, mit was für einem indissolublen nexu die Juden hiesiger Stadt verhaftet, und istius intuitu einer durch den von ihnen Juden neuerlich affectivenden Actum der besondern Huldigung: Præstation sich offenbar ergebenden Separation nimmermehr fähig sind, können Wir mit zu erbittender allergnädigsten Erlaubniß ferner anzuführen nicht umhin: Was massen Kayser Carl der Vierdte gloriwürdigsten Andenkens nicht nur in anno 1348. Krafft des sub Num. 1. anliegenden Gnaden: Brieffs die hier geses- **No. 1.**
sene Juden und Judesheit mit ihrem Leib und Guth und mit allen Nutzen und **Rechten gesucht und ungesucht**, die die Römische Kayser und Könige daran gehabt haben, oder ferner haben möchten, mit Gericht oder ohne Gericht, hiesiger Stadt und Burger schaft ob bene merita **unwiederrufflich** vergiffet und ver- **No. 2.**
geben, sondern auch derselben vigore ulterioris adjuncti sub No. 2. zu einiger Er-
göblichkeit für den bey ihren dem Reich unermüdet erwiesenen mannigfaltigen Dien-
sten, und vornehmlich durch den kurzhin erlittenen kündlich grossen Schaden, die
Juden: Häuser, Hoff: Stätte, Boden und Gebäude, und alles, was der ver-
brannten Judesheit gemeinlich oder sonderlich allhier zugehörte, wie die Güter ge-
nannt sind in der Stadt oder in der Vorstadt gelegen, mit lauter ewig: und einfältigli-
cher Verzicht geschenecket, und gegeben, um mit denenselben Güthern allen zu thun und
zu lassen **nach allem ihren Gefallen**, ohne alle Irrung und Wiederrede Kayser-
lichen Majestät und eines jeglichen ohne alle Gefährde &c. Woraus dann zugleich
die unwidersprechliche Folgerung von selbst entspringt, daß, da nach dem totalen
Jüdischen Excidio alle übrige Jura realia auf hiesige Stadt **zu willkährllichem**
steten Nutzen justo indemnificationis Titulo gediehen, eo ipso derselben das ohn-
benehmliche Recht zugewachsen, ob und in welcher Maase sie wieder Juden an- und
einnehmen wollen, auch hinkünftig an- und einnehmen wolle? Indessen haben uns-
fere Vorfahrer noch weitere Sorge getragen, und so wohl den ob: inducirten Gna-
den: Brieff sub Num. 1. von dem glorreichsten Römischen König Maximiliano I.
in beykommender Urkund sub No. 3. An. 1500. in extensissima forma confirmiren **No. 3.**
lassen, als auch nachhero von Zeit zu Zeit bey denen über hiesige Judenschaft wohl
erworbenen Gerechtsamen sich kräftiglich manuteniret, daher wir ohnmöglich be-
greiffen können, womit wir und hiesige arme Stadt es immer verschuldet hätten,
daß selbige vor jezo neuerlich, nobis inauditis, ungemein sehr geschmäleret, und ge-
genüber denen ohnehin von der Stadt jederzeit gelindlichst gehaltenen Juden, durch
die Admission zu einer besondern Kayserlichen Huldigung, von welcher nothwendig
verschiedene der Stadt höchst nachtheilige Folgen abhangen und genommen werden
dürff:

dürfften, ein so beträchtlicher Pas gegen die vormahlige Kayserliche solenne Abdicationes und darüber allermildest ertheilte Gnaden-Brieffe auf einmahl so schlech- terdings eingeräumet werden sollte.

No. 4. Wir erinnern uns zwar wohl, was des fürtrefflichen Herrn Cammer-Richters, Grafens von Virmont Excellenz, als von Euerer Kayserlichen Majestät zu Einnehmung hiesiger Local-Huldigung schon allergnädigst ernannt gewesener höchstanschnlicher Commissarius, vielleicht occasione des in andern benachbarten Reichs-Städten angetroffenen Herkommens, nach welchem die darinnen sesshafte Judenschafften ins besondere zu huldigen pflegen, an uns noch unterm 6. dieses juxta Copiam sub N. 4. schriftlich gelangen lassen, und die vorhero gemachte Frage? Ob auch hiesige Juden separatim zu huldigen hätten? Von darun zu weiterer Untersuchung ausgestellt, weil die Juden vorgegeben: daß nach der Zeit unserer erhaltenen Kayserlichen Gnaden-Brieffe neuere Documenta sich vorfänden, welche der Sache einen andern **Anschein** geben ic. Wir vermögen aber nicht zu penetriren, ob und wie die erst bezielte nur auf, und wegen eines bloßen Anscheins zu weiterer Untersuchung ausgesetzte Frage gegen hiesiger Stadt uhralte documentirte Gerechtsame und hinzu gekommene ununterbrochene Observanz nunmehr schon gleichsam zu einer Erörterung dienen solle, bevorab uns noch zur Zeit nicht ein Buchstabe von derer Juden angerühmten neueren Documenten zu Gesicht kommen, auch diese als etwann hinterrücks erschlichen, (wie alle unpartheyische Welt erkennen müste) wieder hiesiger Stadt ob bene merita & iusto Titulo erhaltene ältere Kayserliche Privilegia und langjährige Possession lediglich nichts würcken könnten, und wann sie auch schon vorhanden wären, doch noch erst altiore Indaginem erforderten.

No. 5. Wir haben uns also in hoc frangenti nicht zu entbrechen gewußt, durch eine angeordnete Deputation die hiesigen Juden-Vorstehere über den die Juden concernirenden Passum des obberregten Schreibens sub No. 4. ad Protocollum vernichtmen zu lassen, welches sub No. 5. hierangebogene Protocoll des mehrern zu erkennen giebt, wie die Juden, daß sie **niemahlen** Kayserl. Majestät gehuldiget hätten, selbst eingestehen, dabey aber sehr confus auf ehemahlige Proceß und die geschehen seyn sollende Aufhebung der Leibeigenschafft provociret, auch darauf bey Hochgedachtem Herrn Grafen von Virmont sich zwar nicht gemeldet, jedoch aber ihr Privilegium, die Leib-Eigenschafft betreffend, demselben zugeschiedt zu haben vorgegeben.

Nun ist uns von dergleichen angeblichem Privilegio, die Leib-Eigenschafft betreffend, lediglich nichts wissend, wir vermuthen aber nicht unbillig, daß die Kayserliche auf Ansuchen derer Juden erfolgte Confirmation über den ex parte Magistratus mit denenselben Anno 1699. getroffenen Vergleich darunter verstanden werden wollen, als worinnen die Juden nur in gewisser Maas und mit einiger Modification der Unterschrift in denen Jüdischen Judicial. Schriften in der Leib-Eigenschafft erleichtert, dadurch aber ex perpetuo subjectionis plenaria vinculo keinesweges dimittiret, und am wenigsten ad Protectionem Casaream specialem, welche die in andern nicht so hoch privilegirten Orten wohnende Juden noch heut zu Tag gaudiren, renunciativè zuruck gewiesen worden, so daß es fast unnöthig zu seyn scheint, sich hierbey weitläufftiger aufzuhalten.

No. 6. Um aber gleichwohl die Sache in ein heiteres Licht zu setzen, finden wir nicht den mindesten Anstand, Euerer Kayserl. Majestät die angezielte Convention sub No. 6. hier allerdevotest vorzulegen, aus deren zweytem §vo. und dem darinnen allegirten

legirten folgendem Inhalt sich sofort ergiebet, daß die Leib-Eigenschaft nicht sowohl denen Juden gänzlich erlassen, als vielmehr in einen ergiebigen Jährlichen Canonem, welcher etwan für die vorher durch Ziehung hiesiger Roß-Mühle und sonst praktirte höchst-beschwerliche Leibes-Dienste, und daß sie sich in ihren Judicial-Schriften nicht mehr, dem vormahligen Herkommen nach, **Leibes-Angehörige** / sondern allein unterthänig gehorsamste **Juden**, oder Schutz-Berwandten, oder auch Hinterlassen schreiben und benennen dürfften, NB. mit der ausdrücklichen Condition verwandelt worden, daß, wenn die Juden oder deren Vorstehere in jährlicher Entrichtung des angemerkten Canonis a 60. fl. säumig seyn, und solche nach vorgängiger Erinnerung nicht abtragen würden, der Vergleich nicht mehr gelten, sondern eo ipso wieder aufgehoben und alles in vorigen Stand wieder gefallen seyn sollte, welche zu eventualer ohnabbrüchigen Würckung mit zeitigem Vorbedacht appendicirte Condition auf den nie anhoffenden Fall, da die hiesige Juden nach ihrer äussernden Anhelation zu einer besondern Huldigung zugelassen, und folglich in besondern Kayserlichen Schutz genommen würden, ganz offenbahr zum immerwährenden Prajudiz der Stadt auf ein palpables inane quid hinauß lauffen müßte. Worzu noch kommt, daß die Juden ebenfalls in perpetuam recognitionem der Leib-Eigenschaft das sogenannte Haupt-Recht ohnmachläßig zu unserer Rechen-Stube erlegen müssen, welches wir bedürffenden Falls aus denen Stadt-Rechenbüchern stündlich darthun können.

Wie mögen nun bey vorliegender Bewandnuß die hiesige Juden behaupten, daß ihnen die Leib-Eigenschaft in totum erlassen sey. Und wann man auch diesen in facto unverificirlichen Fall setzete, so würde doch solches denen Juden zu der specialen Huldigungs-Angelegenheit weniger, dann nichts, fürtragen können, anervogen mit der Leib-Eigenschaft, die nur pro specie Jurium zu achten, der übrige Nexus und die aus mehrern Stücken bestehende total Subordination keinesweges aufgehoben seyn würde.

Wann dann Allergnädigster Kayser und Herr! aus alle dem, was wir mit so nothdringlich als hiermit allerhumiltest deprecirender Weitläufigkeit angeführet, und vor jezo überflüssig genug bescheiniget haben, Mittag klar erhellet, daß die hiesige der Stadt auf eine ganz illimitirte Weise unterthänige Juden, nach ihrem eigenen Geständnuß, und wie es sich in ipsa rei veritate genugsam zeigt, noch niemahlen einem Römischen Kayser gehuldiget, auch vorjezo neuerlich darzu gelassen zu werden, nicht ein einziges bindiges Fundament anzugeben vermögen, wo hingegen für uns die triffstigsten Momenta cumulativ miliciren, da 1) der Hochgelobte Kayser Carl der Vierdte der hiesigen Burgerschaft die einwohnende Juden mit **allen Nutzen und Rechten gesucht und ungesucht, welche die Römischen Kayser und Könige daran gehabt haben, und vorbaß haben möchten, unwiederrufflichen übergeben.** 2) Unter solchen sämtlichen Rechten alle species consequenter auch die Einnehmung einer besondern Huldigung nothwendig abdiciret, demnächst 3) von Seculis her dergleichen weder von denen Römischen Kaysern und Königen jemahls gefordert, noch von denen hiesigen Juden praktiret, im übrigen 4) allein vom Magistrat und Burgerschaft für sich und die ihrigen einem zeitigen Römischen Kayser gehuldiget worden, worden 5) Zu Euerer Kayserl. Majestät angestammten Milde und Preißwürdigstem Justiz-Eiffer wir das allerevoteste Vertrauen hegen, es werde darunter bey dem uhrhalten Herkommen allgeredest belassen, mithin von uns und hiesiger armen Stadt, als einem, ob zwar geringsten, und vielen Trübsäligkeiten unterworfenen, jedoch allgetreues

getreuesten Reichs Stand, alles imminirende Präjudiz allerhuldreichst abgewendet, und mit Abforderung einer von etlichen Jahr hunderten her nie geschenehen besondern Huldigung von denen hiesigen Juden um so weniger ein ungnädigster Anfang gemacht werden, als sonsten unsere und hiesiger Stadt über dieselbe per privilegia Caesarea erhaltene Jura und in specie die uns zuständige illimitirte Subordination, wo nicht ganz, doch grösssten Theils vereitelt werden würden ;

Als gelanget an Euere Kayserliche Majestät unser allersubmisselst inständigstes Bitten, Dieselben geruhen, zu der durch Verschon- und Dispensirung der vorgewesenen Local Huldigung uns angediehenen allerhöchsten Kayserlichen Clemenz noch diese allernädigst hinzu zu thun, und das an uns unterm 10ten dieses erlassene Rescript dahin allermildest zu declariren, daß wir so fort und ohne weiterm Beding ad præstandum Homagium per Mandatarium bey Einem höchstpreisllichen Reichs HoffRath admittiret, dagegen die hiesige Juden nach vorkommenden Umständen zu einer besondern Huldigung nicht zugelassen, sondern auf die gegen uns und hiesige Stadt jedesmahl tragende Unterthänigkeit zuruck gewiesen werden sollen, zumahlen wir erbiethig sind, auf den Fall, da die Juden dagegen einige Befugnuß zu haben vermeynen, oder sich begeben lassen sollten, ihnen im Weeg Rechts Red und Antwort zu geben.

Für diese anhoffende beydes Gnade und Gerechtigkeit mit sich bringende Allerhöchste Declaration werden für Euerer Kayserl. Majestät allertheuerste Gesundheit und bis in die späteste Zeiten höchst beglückteste Regierung den allgewaltigen Gott wir und unsere gesammte Burgerschaft inbrünstigst anrufen, die wir im übrigen zu ferneren Allerhöchsten Kayserlichen Hulden und Gnaden uns und unser hiesiges Stadt Weesen allergehorsamst empfehlen, und in tieffster Erniedrigung ohnwanckend beharren

Euer Kayserlichen Majestät

Worms den 24. Octobr.
1742.

allerunterthänigst treuehorsamste
Stadt = Burgermeister und Rath
des H. Reichs Freyer Stadt Worms.

Num. 1.

Wir CAROLUS von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böhmeimb, entbieten allen Unsern und des Reichs getreuen unser Huld und alles Guts.

Wann es Königlicher Gewalt zugehöret, jegliche demüthige getreue des Reichs nach Stetigkeit ihrer Treuen und Dienstes mitwürdigen Ehren und Gaben vor andern Leuten setzen ihre Nutz und Gemach mit Königlicher Miltigkeit bedencken ;

Hierumb so han Wir nit vergessen der weisen Leut der Bürger zu Wormbs, Unser Lieben Getreuen, und han angesehen ganze Treue und Stätigkeit, die sie allezeit zu dem Reich ohn Unterlaß han gehabt, und han miltiglich gemerckt ihren Dienst, den sie han gethan, und fürbaß nützlich thun mögen dem Reich, uf daß sie desto friedlicher mögen sitzen. Darumb so han Wir denselben Burgern zu Wormbs die

die Juden und die Jüdischheit zu Wormbs mit ihrem Leib und Gut, und mit allen Nutzen und Rechten gesucht und ungesucht, die Wir und unsere Vorfahren an dem Reich, Römische Kayser und Könige an den Juden und der Jüdischheit zu Wormbs bisher gehabt han, oder fürbaß haben möchten, mit Gericht oder ohne Gericht, vergiftet und vergeben, giften und geben an diesem Brief unwiederrufflich also, daß die Stadt und die Bürger zu Wormbs mit den Juden und der Jüdischheit zu Wormbs mögen thun, und lassen, brechen und Büessen, als mit ihrem eigenen Guet, nun und allwegen ohn all unsern Zorn und Wiederrede, also doch, daß die Juden und die Jüdischheit zu Wormbs sollen reichen und geben die Lehen und die Verfassung, so jeto uff ihnen stehen allen denen, den sie es vor Recht reichen und geben sollen, auch versprechen Wir, daß Wir vorbaß an niemanden belehnen sollen auf denselben Juden und der Jüdischheit zu Wormbs über die Lehen, die iso uf ihnen stehen. Wir geloben auch, daß Wir die ehgenannte Juden, und Jüdischheit fürbaß niemanden geben, oder versetzen sollen, wann Wir sie den vorgeschriebenen Burgern, und der Stadt zu Wormbs vergiftet und geben han, als vorgeschrieben stehet. Hierumb so soll niemand unterstehen diesen Brief zu überfahren, oder wieder diese Genad und Gab freventlich zu thun. Wer das thät, der soll wissen, daß er in Unser Ungrad und in Unsern Zorn verfallen were. Und zu einem Urkundt und einer ewigen Bestigkeit der vorgeschriebenen Ding, so haben Wir unser Königlich Insiegel an diesen Brieff gehenckt. Der war geben zu Speyer, des negsten Freytags vor dem zwölfften Tag, in dem Jahr, da man zahlt nach Gottes Geburth M CCC XXXVIII. In dem andern Jahr unsers Königthums.

Num. 2.

Wir CARL von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhmeib ic. Bekennen Uns öffentlich in diesem Brief, und thun kundt allen denen, die ihn immer sehen oder hören lesen, daß Wir um solchen Dienst, den die Ehrbare Weise Leuth der Stadt, und die Burgere gemeinlich zu Wormbs, Unsere Liebe Getreue, Uns und dem Reich dick und mannigfaltig gethan haben, und auch fürbaß thun mögen, und auch um solchen grossen thundlichen Schaden, die sie in demselben Dienst gelitten han, darumb Wir sie je billich hinweg wieder lieben und ehren sollen uf solche Geschicht, als in ihrer Stadt zu Wormbs geschehen ist, an den Juden und der Jüdischheit zu Wormbs, die miteinander verbrannt und vergangen sind, beide an Leib und an Gueth, daran dieselbe Stadt, und Burger größlich geschädiget sind, ohn ihr Schulden, als Wir das wohl gehört und vernommen han, uf dieselbe Geschicht und That, und auch uf alles das Gueth ihn denselben Burgern zu Wormbs in dem Brand und nach dem Brand worden ist, oder noch werden möchte, es seye liegende, oder fahrende, verziehen haben, und verziehen lauterlich ewiglich, und einfältiglich an diesem gegenwärtigen Brief, für Uns und alle unsere Nachkommen, also daß Wir oder jemand anderst darumb nimmer Anspruch noch Forderung an sie gehaben sollen mit Gericht, oder ohne Gericht, nun oder hernach ewiglich, in keine Weise ohne Gefährde. Und dazu, wann Wir wohl wissen, daß sie ihres grossen Schaden damit doch nit mögen ergetzt werden, so han Wir von unserm Königlichem Gewalt, für Uns und alle Unsere Nachkommen, denselben Burgern der Stadt und der Gemeind gemeinlich zu Wormbs zu ihrer Städte Nutzen geben, und geben mit diesem Brieff die Juden-Häusser, Hoffstätt, Boden und Gebäude und alles, das derselben Jüdischheit zu Wormbs gemeinlich, oder sonderlich zugehöret, wie die Güter genannt sind, in der Stadt, oder in der Vorstadt zu Wormbs, also daß sie dieselben

Burger und die Stadt zu Wormbs daran ihr Städte Nutzen gemeinlich fürwenden sollen und mögen, und mit denselben Güetern alles thun und lassen, nach allem ihrem Willen, ohne alle Irrung und Wiederrede Unser und eines jeglichen ohne alle Gefährde. Darzu wollen Wir auch, daß ihn die Brieff, die Wir ihn vormahls gegeben han, über die Juden und Jüdischheit zu Wormbs von Wort zu Wort unabbrüchlich und ohngefräncket, stet, und vest verbleiben, sonder allerley Exception Rechtens, oder Gewohnheit; Und zu einer wahren Urkund aller der vorgeschriebenen Ding, so geben Wir denselben Burgern und der Stadt zu Wormbs diesen Brieff besiegelt, mit Unserm Königlichem Insiegel. Der geben ist zu Speyer, da man zählte von Gottes Geburt M CCC XXXIX. Jahr, an dem Sonntag, so man singt Judica in der Fasten in dem dritten Jahr Unserer Reich.

Num. 3.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun khund allermänniglich, daß Uns die Ehrfamen Unser und des Reichs Liebe Getreue Burgermeister und Rath der Stadt Wormbs durch ihre Erbare Pottschaffen haben fürbringen lassen. Wie weyland Kayser Carl, unser Vorfahr am Reich löblicher Gedächtnus, in Könighen Würden, um ihrer Vorforderen getreuen Verdienens willen, Ihnen und gemeiner Stadt Wormbs die Juden und Jüdischheit daselbst zu Wormbs mit ihrem Leib und Gueth mit allen Nutzungen und Rechten übergeben, damit, als mit ihren, und gemeiner Stadt Gueth hinführo zu handeln und zu gefahren, Inhalt eines besiegelten Briefs darumb aufgangen, und Uns gerecht und unargwöhnig fürgebracht, der von Wort zu Worten hier nachgeschriben stehet, und also lautet: Wir Carl von Gottes Gnaden, Römischer König ꝛc. Inmassen oben zu finden, ꝛc. und Uns darauf demüthiglich angeruffen und gebetten, daß Wir dieselbe Gaben und Brief nach ihrer Meynung, Inhalt und Begreifungen zu erneuern, zu confirmiren, und zu bestättigen gnädiglich geruheten, das haben Wir angesehen solch ihr demüthige Bitt, auch die angenehme, getreue und nützliche Dienst, so sie Uns und dem Heil. Reich in mannigfaltige Weiß willig gethan haben, und hinführo in künftige Zeit wohl thun mögen, und sollen. Und darumb mit wohlbedachten Muth, gueten zeitigen Vorrath, denselben Burgermeister und Rath zu Wormbs die obbestimmt Unsere Vorfahren gab, mit sampt der berührten Verschreibung darüber aufgangen, nach ihren Inhaltungen Meynungen und Begreifungen, als Römischer König gnädiglich erneuert, confirmirt und bestätet, erneuern, confirmiren, und bestäten die auch also, von Römischer Königher Macht wissentlich in Krafft dieses Briefs, und meynen und wollen, daß sie darbey bleiben und sich deren also geruhiglichen gebrauchen und genießten sollen und mögen von allermänniglichen ungehindert, und gebieten darauff allen und jeglichen Chur Fürsten, Fürsten, Geistlichen und weltlichen Prelaten ꝛc. und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden statets oder Wesens die seyen ernstlich, und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie die vorgemeldten Burgermeister und Rath zu Wormbs und Ihre Nachkommen an den vorbestimmten Unser Vorfahren Gaben und dieser Unser Könighen Erneuerung, Confirmation und Bestättigung, nit hindern noch irren, sondern sie dero von gemeiner Stadt wegen, wie obsteht, geruhiglichen gebrauchen, genießten und gänglich darbey bleiben lassen, und hierwieder nit thun, noch jemand anders zu thun gestatten, in theine Weiß, als Lieb einem jeglichen sey, Unser und
des

des Reichs Ungnadt und Straff, und darzu eine Poent, nemlich 20. Markt löstigs Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den vorgemeldten von Wormbs und ihren Nachkommen unablässig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkundt dieses Briefs versiegelt mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegel. Geben zu Augspurg den 7. Tag des Monats Julii Anno 1500. Unserer Reich des Römischen im 15. und des Hungarischen im 11.

Num. 4.

Copia Schreibens Herrn Grafen von Virmönt Excellenz d. d. Weßlar 6. Octobris 1742. an E. E. Rath der Freyen Reichs-Stadt Wormbs erlassen.

Hoch- und Wohl-Edle ꝛ. ꝛ.

In Antwort Dero ferneren Schreibens vom 29. vorigen Monats habe nur in kurzem so viel melden wollen, daß, gleichwie verflorbenen Mittwoch, Donnerstags und Gestern allhier mit der Kayserlichen Huldigungs Commission den Anfang und End gemacht, morgen aber zu Friedberg deßgleichen zu verrichten gedachte, und sodann unterm Geleith Ottes mich weiters auf Speyer und von dar auf Wormbs zu begeben entschlossen, daß also, wann sonst kein anderes Incidens darzwischen kombt, morgen als Sonntag über 8. Tage, oder den darauf folgenden Montag Ich in Dero Stadt einzutreffen vermuthet; Als habe dieses vorläuffig melden, anbey aber auch dieses hinzufügen sollen, daß gleichwie die Mir beygeschlossene Specificationes deren Burgere und Beyfassen erhalten, also aus gedachtem Dero Schreiben nicht absehen kan, warumb die Beyfassen kein Homagium zu praktiren schuldig seyn sollen, dann ob sie zwar nicht mehr dann auf ein Jahr zu wohnen sicher sind, und nach ihrem Wohl und Ubel verhalten beybehalten werden können oder nicht, so macht doch dieses keine Exemption ab Homagio, eben so wenig als wie ein Burger, welcher, wann er sich übel aufführet, der Stadt verwiesen werden kan, und doch anjesho Hulden muß.

Wann aber Euer Hoch- und Wohl-Edel dabey beharren solten, daß die Beyfassen nicht zu schwören hätten; So bin bemüßiget bey Thro Kayserl. Majestät deßfalls allerunterthänigst anzufragen:

Wegen denen Juden habe mich ebenfalls informiret, und so viel vorläuffig vernommen, daß waren die vermeldte Donationes Imperatorum Caroli IV. und Maximiliani ihre Richtigkeit haben möchten. Es gibt aber die Judenschafft vor, daß nach der Zeit Documenta sich vorfinden werden, welche der Sache einen andern Anschein geben; Ich habe zwar dasiger Judenschafft bedeuten lassen, mir vorab, was sich deßfalls vorfinden wird, zu communiciren; Es werden also Ew. ꝛ. wohl thun, wenn Sie, so bald ich in Speyer eintrefte, jemanden dahin zu Mir deputiren, damit über alles, was etwa anstößig seyn möchte, amoch die gehörige Abrede geschehen könne. Ich bin übrigens ꝛ. ꝛ.

Num. 5.

Aetum Mercurii den 17. Octobris 1742.

Præsentibus Dominis Deputatis
 Städt. M. Regr. Geyer
 Consul. Lamprecht.

Auf Veranlassung des von des Kayserl. Hohen Herrn Commissarii Grafen von Virmont Hochgräfl. Excellenz an E. E. Rath d. d. Wezlar 6. curr. erlassenen Schreibens, so dann des von Jhro Kayserl. Majestät d. d. 10. ejusdem erlassenen Allergnädigsten Rescripti puncto Dispensationis von der Local Huldigung, in specie den darinn enthaltenen Passum und Kayserl. Allerhöchsten Befehl, die allhiefige Judenschaft bey dem höchstpreiflichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath die schuldige Huldigung ablegen zu lassen, betreffend, wurden anheute beyde Juden Vorstehere Anischel Oppenheimer und Bär Oppenheimer citiret und vorgelassen, ihnen das von Sr. Excellenz Herrn Grafen von Virmont erlassene Schreiben quoad passum concernentem vorgelesen, darauf von beyden E. E. Raths ernannten Deputatis H. Hn. Städtmeister regierend Geyer und Consulent Lambrecht vernommen und befragt, ob sie sich bey hochgedachtem Herrn Grafen von Virmont gemeldet, daß sie neuere Documenta wegen der Huldigung vor sich und daß sie jemahlen Jhro Kayserl. Majestät gehuldiget hätten? beyde Juden gaben hierauf zur Antwort, daß sie niemahlen gehuldiget hätten, so lang nehmlich die Leib-Eigenschaft und Proceß gedauert, hätten sie niemahlen Jhro Kayserl. Majestät gehuldiget; Weilen aber jezto die Leib-Eigenschaft aufgehoben seye, und anderer Reichs-Städte Judenschaft, als zu Franckfurth, Wezlar und Friedberg, gehuldiget hätten, so müßten sie, wenn Jhro Kayserl. Majestät es beföhleten, gehorsam seyn und huldigen, hätten aber noch keinen Befehl; setzten quoad Membrum i. auch hinzu, daß Sie Sich auch nicht hätten bey dem Herrn Grafen von Virmont gemeldet; weilen aber Löblicher Magistrat an des Herrn Grafen von Virmont Excellenz geschrieben, sie seyen nicht schuldig zu huldigen, weilen sie mit Guth, Leib und Blut Jhnen von Kaysern übergeben wären; So hätten sie es nicht können darbey lassen, sondern seyen genöthiget gewesen, ihr Privilegium, die Erlassung der Leib-Eigenschaft betreffend, an hochgedachten Herrn Grafen von Virmont hinunter zu schicken, hätten aber darauf keine Antwort bekommen.

Num. 6.

Copia des von E. E. Rath mit der Judenschaft getroffenen

Recessus d. d. 7. Jun. 1699.

Aund und zu wissen seye hiemit jedermänniglich, wem es zu wissen vonnöthen. Nachdeme zwischen Einem Wohl-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Wormbs, und Dero unter Jhrer Jurisdiction und Botsmäßigkeit stehenden Judenschaft so wohl wegen der in entstandenem letzteren Krieg beschehenen Inquartierung vermeintlicher Ubermaaß, und dahero noch restirenden Geld-Beytrags, als auch dero Leib-Eigenschaft, welche von dem Allerdurchlauchtigsten Römischen Kayser Carolo IV. in Ao. 1348. der Stadt allergnädigst ertheilet, nachgehends aber von denen in glormwürdigsten Regiment folgenden Kaysern darenthalben verschiedene Rescripta und Mandata ertheilet worden, ein kostspültiger Proceß der Sache Ende machen sollen, derselbige sich auch am Kayserl. Reichs-Hof-Rath ohnlängst hinwieder angefangen gehabt, ermeldete Judenschaft gleichwohlen
 bey

bey gegenwärtiger Wieder-Erbauung der Stadt Wormbs und mithin der ganz ruinirten Juden-Gasse ihre Ruhe gesucht, und durch dero Vorstehere Nahmens David zur Pulverflaschen, Löw zum halben Mond, Isaac zum grünen Huth, und Naron zur guldenen Gans obgedachter zweyer Puncken halber, die Weitläufigkeit eines Processus abzuschneiden, nit alleine zu tractiren, sondern auch um Moderation des Hausz-Zinses bey vorhabendem Wiederanbau der Häusser in besagter Juden-Gassen, und anderer von Löblicher Rechen-Stuben jährlich forderender Gelder unterthänige Ansuchung thun lassen, als ist nach verschiedenen dießfalls gehaltenen Unterredungen und Bedacht die Sach in der Güte zwischen Uns dem Rath vor Uns und unsere Nachkommen am Regiment und ermeldter Judenschafft dahin verglichen worden, wie folgt.

Nemlich es verlässet Ein Wohl-Edler und Hoch-Weiser Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Wormbs die gesammte Judenschafft der wegen des Kriegs Einquartierung an Sie habender Forderungen, Sie mögen auch Nahmen haben wie sie wollen, dahingegen was die gemeine Judenschafft etwa an gemeine Stadt zu fordern haben möchte, soll ebenfalls ab und tod seyn.

Zweitens erlässet auch minder nicht Ein Wohl-Edler Magistrat vor sich und ihre Nachkommen beständiglich die gemeine Judenschafft allhier gegen dero hierunten ermeldte Erbietung und Declaration der an Sie geforderter Leib-Eigenschafft also und dergestalten, daß dieselbe inskünftig an sie ferner nicht gesucht, sondern zu ewigen Zeiten, so lange sie das unten determinirte und verglichene Quantum gedachtem Einem Wohl-Edlen Rath dieser Stadt reichen und unten gesetzte Conditiones erfüllen werden, aufgehoben und abgethan seyn solle, und dieses so wohl in genere als auch in specie oder Individuo, niemand davon ausgeschlossen, daß von nun an und künfftig weder die gesammte Judenschafft als Corpus noch die Individua oder ein jeder derselbigen sich in denen von ihnen übergebenen Suppliquen, Schrifften und Memorialien nicht mehr, wie vormahlen, Leibs-Angehörige, sondern allein unterthänig-gehorsamste Juden oder Schutz-Berwandten oder auch Hinterlassen, welches alles einigerley seyn solle, schreiben und benennen dürfen und mögen.

Drittens und damit sie Juden bey ihrem desto schleuniger auf Ihre Kosten gehenden Anbau derer Häusser einige Ergözlichkeit genießten mögten; So verspricht Ein Wohl-Edler Rath und dessen Nachkommen in Krafft dieses, daß sie nicht allein zehen Jahr à dato des Rißwickischen Friedens-Schlusses von gewöhnlichem Hausz-Zins frey seyn, sondern auch nach Verfließung solcher zehen Jahr die Helft der alten hiebevorigen und noch kurz vor dem Brand gewöhnlichen Hausz-Zinsen erlassen, welches dann also zu ewigen Zeiten gehalten werden solle; und nur allein den halben Hausz-Zins zur Löblichen Rechen-Stuben liefern, und übrigen gleich denen Bürgern der Schatzung und andern Freyheiten, falls dergleichen ihnen sollten gegeben werden, in bemeldten zehen Jahren genießten sollen.

Ingleichen und zum Vierten verspricht nit weniger auch wohltermeldter Ein Wohl-Edler Rath, daß Ihnen Juden die zur Löblichen Rechen-Stuben jährlich zu liefern habende schuldige oder auch andere extraordinari angelegte Gelder alle und jede, wie sie solche vor dem Brandt auf die Rechen-Stube geliefert, nach Proportion der anwachsenden Zahl, sollen moderiret werden, dahingegen declariret und verbindet die gesammte Judenschafft vor sich und ihre Nachkommen, die jetzmahlige und obgemelte Vorstehere, daß sie jetzt und künfftighin Einen Wohl-Edlen Rath
F
dieser

dieser Stadt und dessen Nachkommen am Regiment vor Ihre ordentliche Obrigkeit, wie schuldig, erkennen, Ihre Treu, hold, gehorsam und gegenwärtig seyn und bleiben, und bey dieser ihrer Obrigkeit von Kaysern zu Kaysern sich auf das kräftigste manutenciren und beschirmen lassen, sich auch niemahlen einer andern als gedachten Eines Wohl-Edlen Raths Jurisdiction und Obrigkeit unterwerffig machen wollen, hierdurch aber einem zeitlichen Bischoff und dem Hoch-Stift Wormbs, wie auch denen Freyherrn von Dahlberg an Ihren hergebracht Recht und Gerechtigkeit zumahlen nichts benommen, sondern solche in alle Weeg ohngekränct seyn und verbleiben sollen. Und versprechen demnach sie Juden vor diese respective Nachlassung der Kriegs Anlag-Gelder und Cassirung der vormahls geforderten Leib-Eigenschaft so gleich bey Sieglung dieses Vergleichs Fünffhundert Gulden, welche bezahlt zu seyn hiemit bekannt wird, und dann nach beschehener Confirmation von Ihre Kayserlichen Majestät und Dero Reichs-Hoff-Rath, oder da solche nicht sobalden erfolgen würde, à dato dieses Vergleichs innerhalb Sechs Monath abermahl Fünffhundert Gulden, wie auch das darauf folgende oder zweyte Jahr wieder hundert Gulden, und dritte Jahr wieder hundert Gulden, also zusammen zwölf hundert Gulden zu reichen, und alle Jahr und jedes Jahr besonders auf Pfingsten Sechzig Gulden zur Erkântlichkeit ohnweigerlich zu bezahlen und damit auf Pfingsten nächstfünftigen Siebenzehnen hundertens Jahrs den Anfang zu machen, und also damit künftig alle Jahr und stets hin zu continuiren, also und dergestalten, wann sie die Judenschafft, oder deren Vorsteher und Nachkommen in jährlicher Entrichtung dieser Sechzig Gulden säumig seyn, und die Zahlung nicht erfolgen würde, sollen sie zu Endt des Jahrs dreyemahl in den nächstfolgenden dreyen Monathen zur Zahlung erinnert werden, und so sie alsdenn in Zeit solcher dreyer Monathen diese Sechzig Gulden nicht abtragen würden, so solle dieser Vergleich nit mehr gelten, sondern eo ipso wieder aufgehoben und alles in vorigen Stand wieder gefallen seyn, es wäre dann (welches doch Gott in Gnaden abwenden wolle) daß wegen feindlicher Landverderblicher Invasionen, Sterbens-Fälle, Brand, oder anderer Casuum fortuitorum sie Judenschafft von Haus und Hoff weichen müßten, oder ganz ruinirt würden; und wie Ein Wohl-Edler Magistrat und gemeine Stadt diesen Vergleich, und darinnen geschehene Remission stet, fest, und mit Verzeihungen aller Indulgenten und denen Communen oder Republicquen zukommenden Gutthaten der Rechten unverbrüchlich zu halten hiemit versprechen; Also sollen und wollen gegen denselben oder gemeine Stadt gleichermaßen sie Juden keine denen Corporibus und Particular-Personen zu statten kommende Beneficia, noch Wohlthaten der Rechten, oder auch einige von Kayserl. Majestät außbringende Moratoria, Rescripten, Mandata, Gnaden und Freyheiten, wie die immer Nahmen haben möchten, nicht schützen, noch schirmen, sondern sie renunciïren denen allen wohlbedächtlich, und wollen viele mehr diesen Vergleich mit allen seinen Punkten und Clausulen bey Ihre Kayserlichen Majestät confirmiren und bestättigen lassen.

Zu wahrer urkandt und Festhaltung dessen allen, so hierinnen geschrieben stehet, sind dieses Vergleichs zwey gleichlautende Exemplaria auf Pergament außgefertiget, von beyden Theilen unterschrieben, gewöhnlich besiegelt, und Kayserl. Majestät zu allergnädigster Confirmation präsentiret worden. So geschehen Wormbs den Siebenden Junii des Sechszehen hundert Neun und Neunzigsten Jahrs.

Stadt = Burgermeister und Rath
des H. Reichs Freyer Stadt Worms.

Lit. E.

Lit. E.

Jovis 22. Novembr. 1742.

Wormbs Stadt in puncto Homagii; sive Burgermeister und Rath besagter Stadt Wormbs in Lit. ad Imperatorem sub dato 24. Octobr. nup. & præs. 3. curr. exhibendo humillimam gratiarum actionem pro clementissima impertita dispensatione circa præstationem homagii localis, una cum deductione & demonstratione existentibus ibidem Judæis jam inde à Seculis non competentis, nec unquam eorum factæ admissionis ad præstationem separati homagii adeoque eosdem nec nunc ad illud in summum Civitatis præjudicium separatim admittendos esse, supplicat humillimè pro clementissimè nunc Civitatem ad præstationem homagii per Mandatarium in excelsissimo Consilio Imperiali Aulico admittendo, Judæos vero ad Magistratum Civitatensem pro nexu indubitæ subjectionis simpliciter remittendo, subjuncta eventuali oblatione, si sese propterea gravatos putarent, ad desuper in ordine & via Juris respondendum, appon. Num. 1. usque 6. inclus.

Wird supplicirender Magistrat der Stadt Wormbs das Mandatum speciale ad præstationem homagii gebührend beybringen, so erget in puncto Administrationis zu Abschwürung desselben fernere Verfügung.

Matth. Wilhelm Haan.

Lit. F.

Jovis 13. Decembr. 1742.

Wormbs Stadt puncto homagii sive Stadt Wormbsischer Mandatarius von Fabricæ sub præf. 29. Novembr. noviss. producendo Mandatum speciale in Satisfactionem Conclusi de 22. ejusdem supplicat humillimè pro clementissimè nunc admittendo Mandatario ad præstationem juramenti homagialis. appon. Num. 7. & 8.

Idem sub præf. 7. hujus exhibet humillimè Rescriptum Cæsareum, Krafft dessen die Local-Huldigung Allerhöchst nachgelassen worden, annexa repetitione prioris petiti humillima. appon. Num. 9.

In eadem des Herrn Chur-Fürstens zu Trier, als Bischoffens zu Wormbs, Anwaldt Brée sub præf. 6. Curr. übergibt allerunterthänigste vorläuffige Vorstellung, Reservation und Bitte, pro clementissimè per præstandum Homagium Magistratus Wormatiensis Juribus Episcopalibus & Transactionibus, vulgò Rachtung dictis, nec non Juramento fidelitatis Episcopo Wormatiensi præstando nullatenus præjudicando, desuperquè Salvatorium Cæsareum concedendo. appon. Lit. A. & B. in duplo.

Idem sub præf. 11. hujus übergiebt allerunterthänigste vorläufige Anzeige ad Conclusum de 22. Novembr. noviss. mit Bitte pro clementissimè in hac causa supersedendo, & inaudito Domino Episcopo & Principe Wormatiensi nil præjudiciale statuendo. appon. Lit. A. & B.

1mo. Ponatur Mandatum speciale ad Præstationem homagii ad acta.

2do Admittatur nunc der Stadt Wormbsische Anwaldt zu Abschwörung desselben, und hat er sich dieserhalb bey seiner Behörde gebührend anzumelden.

3tio Ponantur die von dem Mandatario des Herrn Chur-Fürstens zu Trier, als Bischöffen zu Wormbs, unterm 6. und 11. Currentis übergebene Verwahrungen ad acta, mit dem Anhang, da Ihre Kayserl. Majestät nicht gewillet seyn, durch diesen Actum dem Herrn Chur-Fürsten zu Trier als Bischöffen zu Wormbs in seinen in der Stadt Wormbs hergebrachten Juribus præjudiciren zu lassen; so habe es dabey sein Bewenden.

Matth. Wilhelm Haan.

Lit. G.

Lunæ 14. Januarii 1743.

Wormbs Stadt puncto homagii sive Stadt Wormbsischer Mandatarius Andreas Gottlieb von Fabricie præstitit Juramentum homagii.

Matth. Wilhelm Haan.

